

Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb „Immobilien der Kliniken“
des Landkreises Biberach

Auf Grund von

- § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG),
- § 3 der Landkreisordnung (LkrO),
- § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG)

hat der Kreistag des Landkreises Biberach am 4. Juli 2014 folgende Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebs „Immobilien der Kliniken“ beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name

- (1) Die Immobilien der Krankenhäuser, Reha- Kliniken und Pflegeheime des Landkreises Biberach werden als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Immobilien der Kliniken".

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs

Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Bereitstellung von Immobilien und Grundstücken für Krankenhäuser, Reha-Kliniken, Pflegeheimen und anderen Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben nach den Zielvorgaben des Landkreises.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs. Durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an den Landkreis Biberach, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind

1. der Kreistag,
2. der Klinik-Ausschuss,
3. die Betriebsleitung.

§ 5 Aufgaben des Kreistags

Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Landkreisordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, insbesondere über

1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebs sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben,
2. den Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan und Vermögensplan,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts sowie die Entlastung der Betriebsleitung,
4. die Gewährung von Darlehen im Verhältnis zwischen dem Landkreis und dem Eigenbetrieb.

§ 6 Klinik-Ausschuss

Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Ausschuss des Kreistags mit der Bezeichnung „Klinik-Ausschuss“ gebildet. Der Klinik-Ausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und bis zu 16 weiteren Mitgliedern, die vom Kreistag aus seiner Mitte gewählt und vom Landkreis entsandt werden.

§ 7 Aufgaben des Klinik-Ausschusses

1. Soweit nicht der Kreistag zuständig ist, entscheidet im Rahmen der jeweils geltenden Hauptsatzung der „Klinik-Ausschuss“ und der Landrat oder die Betriebsleitung über :
 - unabweisbaren Mehraufwendungen des Erfolgsplans,
 - Mehrausgaben im Vermögensplan,
 - die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögens-plans,
 - den Abschluss, die Kündigung, die Aufhebung und die Beendigung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen,
 - die Verfügung über Anlagevermögen,
 - die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss von wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften,
 - den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche,
 - Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen,
 - die allgemeine Festsetzung von Tarifen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

2. Der Klinik-Ausschuss berät im Übrigen die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, über die der Kreistag entscheidet.

§ 8 Betriebsleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung gebildet. Der Finanzdezernent des Landkreises ist Betriebsleiter des Eigenbetriebs.
- (2) Die Betriebsleitung unterliegt der Überwachung durch den Landrat im Rahmen des § 10 Abs. 1 und 2 EigBG.

§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig im Rahmen der gesetzlichen und der nach Absatz 3 übertragenen Zuständigkeiten durch Planung, Organisation, Koordinierung und Überwachung der Aufgabenerfüllung und vertritt den Landkreis im Rahmen seiner Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleitung erledigt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören der Vollzug des Wirtschaftsplans, die Verhandlungen mit den Kostenträgern sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (3) Über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus erledigt die Betriebsleitung alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, für die nicht der Kreistag oder der Klinik-Ausschuss zuständig ist. Er entscheidet insbesondere über
 1. die in § 7 Abs. 1 dieser Betriebssatzung aufgeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebs bis zu den dort genannten Wertgrenzen und Beträgen,
 2. den Abschluss sonstiger Verträge.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Kreistags über Angelegenheiten des Eigenbetriebs und an den Sitzungen des Klinik-Ausschusses mit beratender Stimme teil. Sie vollzieht die Beschlüsse des Kreistags und des Klinik-Ausschusses sowie die Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebs im Rahmen des § 5 Abs. 2 EigBG.

§ 10 Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

- b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.